



REPUBLIK ÖSTERREICH
HANDELSGERICHT WIEN

55 Cg 28/18f - 641

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 688

BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Stadt Linz, vertreten durch den
Bürgermeister, z.H. BM MMag. Luger
Altes Rathaus, Hauptpl. 1
4020 Linz

vertreten durch
Aigner Rechtsanwalts-GmbH
Pestalozzigasse 4/5
1010 Wien
Tel.: 3619904
(Zeichen: BWG35509/11)

diese/r vertreten durch
Wildmoser/Koch & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Hopfengasse 23
4020 Linz
vertritt als zweiter Klagevertreter
Tel.: 0732/66 73 26 Serie

Beklagte Partei

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft
und Österreichische
Postsparkassen AG
1100 Wien, Wiedner Gürtel 11
Firmenbuchnummer 205340x

vertreten durch
Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Biberstraße 5
1010 Wien
Tel.: 533 33 300

diese/r vertreten durch
DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte
GmbH
Universitätsring 10
1010 Wien
Tel.: 533 47 95-0

Wegen:

EUR 25.185.074,30 samt Anhang (Schadenersatz/Gewährleistungsanspruch)

Das Verfahren wurde bislang auf die Frage der Gültigkeit des Swaps 4175 fokussiert. Diese Frage ist erstinstanzlich beantwortet. Den Parteien wird daher aufgetragen, nach Trennung der beiden Verfahren und (nicht rk) Klärung der Gültigkeit des Swaps unter Zugrundelegung des verkündeten Zwischenurteils, also eines nie zustande gekommenen Geschäfts (sollte das Urteil angeändert oder aufgehoben werden, wird dies allenfalls zu einer Änderung des Prozessprogramms führen, das ist aber nicht Teil des Auftrags) dem Gericht bis 23.3.2020.

1. eine Zeugenliste vorzulegen, welche der beantragten Personalbeweise für den Fall der ursprünglichen Ungültigkeit aufgenommen werden sollen samt stichwortartigen Beweisthemen (und, falls nicht evident, der Relevanz) und - falls nötig - aktualisierter Ladungsadresse ohne Vorbringen, Verweis auf andere Schriftsätze, Antragsfundstellen etc, idealerweise in einer zweiseitigen Tabelle mit den Spalten "Beweis" und "Beweisthema". Schriftliches Vorbringen wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugelassen, der Auftrag betrifft ausschließlich Beweise;
2. allfällige ergänzende Fragen an die Sachverständigen zu übermitteln, sofern eine Fortsetzung der Gutachtenseinholung beantragt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, ist auch dies ausdrücklich zu erklären.

Diese Aufträge dienen der Vorbereitung der Erörterungstagsatzung, der weiteren Prozessplanung und der Durchführung der festgesetzten Verhandlungstermine. Auf § 393 Abs 3 ZPO wird hingewiesen, der Umstand, dass das Zwischenurteil nicht rechtskräftig ist, hindert nicht die Fortsetzung des Verfahrens und ist keine Begründung für vorbehaltenen Anträge oder Erklärungen.

Handelsgericht Wien, Abteilung 55
Wien, 3. März 2020
Mag. Andreas Pablik, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG